

Geschäftsordnung des Begleitausschusses

Präambel

Der Begleitausschuss (BgA) ist ein zentrales Gremium der „Partnerschaft für Demokratie“ sowie des Lokalen Handlungsprogramms für ein vielfältiges und weltoffenes Dresden (LHP) als kommunale Strategie zur Umsetzung der Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vor Ort. Dem Ausschuss gehören Akteure und Akteurinnen lokaler zivilgesellschaftlicher Organisationen, verschiedener Ressorts der Verwaltung sowie der Wissenschaft an. Der Begleitausschuss gibt sich für die Zeit seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Begleitausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- bei der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Partnerschaft für Demokratie der Landeshauptstadt Dresden und des LHP mitzuwirken und deren Umsetzung zu begleiten,
- mit der internen Koordinierungsstelle im federführenden Amt in der Landeshauptstadt Dresden und der externen Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie bzw. des Lokalen Handlungsprogramms zusammenzuarbeiten und diese bei der Bekanntmachung, Umsetzung und Fortschreibung ihrer programmbezogenen Aktivitäten zu beraten und zu unterstützen,
- die Vernetzung von lokalen Akteurinnen und Akteuren zu fördern,
- die eingereichten Förderanträge zu bewerten und Förderempfehlungen sowohl der Sache als auch der Höhe nach gegenüber der zuwendungsgebenden Stelle auszusprechen und ggf. eine Priorisierung von Anträgen in Abhängigkeit von Inhalten sowie Zielen und Zielgruppen der beantragten Maßnahmen, aktuellen regionalen Bedarfen und verfügbaren Haushaltsmitteln vorzunehmen,
- die regelmäßige Evaluation des Handlungsprogramms sowie ggf. geförderter Projekte zu begleiten,
- gemeinsam mit der internen Koordinierungsstelle im federführenden Amt sowie der externen Koordinierungs- und Fachstelle Förder- bzw. Vergabekriterien für auszureichende Fördermittel zu entwickeln und vorzugeben (für alle Arten von Projekten) und die Erarbeitung einer spezifischen Fachförderrichtlinie zu unterstützen,
- die Planung und Durchführung von Demokratie-Konferenzen und anderen Veranstaltungen zu unterstützen,
- an der Themenfindung, Ausschreibung und Vergabe wissenschaftlicher Studien in den Handlungsfeldern des Bundes- bzw. des Lokalen Handlungsprogramms oder zu Evaluationszwecken mitzuwirken und die Präsentation von Ergebnissen zu unterstützen.

(2) Der Begleitausschuss versteht sich als Ort des Diskurses über Situation, Bedarfe, Ziele sowie Ergebnisse und Erfahrungen. Er hat somit eine strategische und initiiierende Funktion.

(3) Er kann – abhängig von aktuellen Problemlagen und/oder auf der Grundlage erfolgter partizipativer Verfahren – bei Bedarf Schwerpunktthemen definieren und in Abstimmung mit der internen Koordinierungsstelle im federführenden Amt ausschreiben und dafür Fördermittel bündeln.

§ 2 Mitgliedschaft, Stimmberechtigung, Verschwiegenheit

- (1) Der Begleitausschuss ist mit Vertreterinnen und Vertretern relevanter Fachämter der Stadtverwaltung, staatlicher Organisationen und mehrheitlich zivilgesellschaftlicher einschließlich wissenschaftlicher Einrichtungen besetzt. Er besteht aus mindestens zwölf und maximal 20 Mitgliedern einschließlich Leitung. Es gibt stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Begleitausschusses erfolgt durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden. Hinsichtlich weiterer Mitglieder können der Begleitausschuss und die interne Koordinierungsstelle des federführenden Amtes eine Empfehlung abgeben. Bei Initiativbewerbungen von weiteren zivilgesellschaftlichen Akteur*innen entscheidet der BgA mit einer Zweidrittelmehrheit, ob eine Aufnahmeempfehlung an den Oberbürgermeister ausgesprochen wird.
- (3) Die Berufung in den Begleitausschuss erfolgt personenbezogen. Die Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit für den BgA nur ihrem Gewissen bzw. ihrer persönlichen fachlichen Einschätzung verpflichtet.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Begleitausschusses, die NICHT Angehörige der externen Fach- und Koordinierungsstelle oder Beauftragte der Stadtverwaltung gemäß § 64 der Sächsischen Gemeindeordnung sind. Letztere sind beratende Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses sind gleichberechtigt. Eine Stimmübertragung zwischen ihnen ist nicht möglich.
- (5) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über
 - personenbezogene Daten, die den Mitgliedern durch Ihre Mitwirkung im BgA bekannt werden, sofern diese Daten nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind bzw. die betreffende Person einer Weitergabe der Daten zugestimmt hat,
 - Inhalte einzelner Redebeiträge und Wortmeldungen der nichtöffentlichen Sitzungen und
 - Daten und Inhalte von Sitzungsunterlagen und insbesondere von Förderanträgen, sofern und solange diese nicht anderweitig öffentlich zugänglich sind.Dies gilt ebenso für geladene Vertreter*innen, Sachverständige, Gäste und weitere Dritte.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann gegenüber der dem Begleitausschuss vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung zur Sicherstellung der Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Gremiums für die Dauer einer Sitzung eine Person aus seiner entsendenden Organisation benennen, die es bei Abwesenheit stimmberechtigt vertreten darf. Die Vertretung muss ihren Vertretungsauftrag belegen können und wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung gemäß § 2 Nr. 5 verpflichtet (Verschwiegenheit). Es kann sich jedoch kein Mitglied des Ausschusses durch ein anderes Mitglied des Begleitausschusses vertreten lassen.
- (7) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Begleitausschusses wird keine Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus einer entsendenden Organisation. Sie kann zudem auf Antrag des Mitglieds beendet werden. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund die Abberufung eines Mitglieds durch die dem Begleitausschuss vorsitzenden Person erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ausgewogenheit und Arbeitsfähigkeit des Begleitausschusses durch mehrfaches unentschuldigtes Fehlen eines Mitglieds beeinträchtigt sind.

§ 3 Leitung und Organe

- (1) Die dem Begleitausschussvorsitzende Person ist die/der Oberbürgermeister*in. Sie ist berechtigt, eine Vertretung zu entsenden, welche diese Aufgabe wahrnimmt.
- (2) Die Führung der Mitgliederliste unterliegt der internen Koordinierungsstelle des federführenden Amtes sowie der externen Koordinierungs- und Fachstelle. Die jeweils aktuelle Mitgliederliste liegt der Geschäftsordnung bei.

- (3) Der BgA wird durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle umfassend über alle wesentlichen Aktivitäten informiert.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Begleitausschuss tagt mindestens viermal jährlich, i. d. R. quartalsweise, unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit. Er kommt darüber hinaus zusammen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (2) Der Begleitausschuss tagt in der Regel am Sitz des federführenden Amtes, nach Bedarf unter Berücksichtigung eines barrierefreien Zugangs. Federführendes Amt und externe Koordinierungs- und Fachstelle stellen in Absprache die notwendigen Ressourcen sowie die notwendige Tagungs- und Sitzungsausstattung zur Verfügung und betreuen die Sitzungen.
- (3) Zu den Sitzungen können sachkundige Personen aus Fachämtern oder nichtstädtischen Einrichtungen und Gäste hinzugezogen werden. Die Geladenen erhalten keinen Zugang zu Unterlagen, keine Aufwandsentschädigung und sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen, Förderanträge und ggf. weitere Unterlagen werden an alle Mitglieder des Begleitausschusses mindestens 10 Tage vor der Sitzung durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle nach Abstimmung mit der internen Koordinierungsstelle im federführenden Amt versandt. Die externe Koordinierungs- und Fachstelle legt zu jedem Fördermittelantrag eine erste Bewertung bzw. Förderempfehlung aus ihrer Sicht vor, sofern der Träger der Fachstelle nicht selbst Antragsteller ist.
- (5) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird jeweils zu Sitzungsbeginn durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle festgestellt und im Protokoll vermerkt.
- (6) Die Sitzungstermine werden nach Möglichkeit in einer Jahresplanung festgelegt und finden in der Regel binnen eines Monats nach jeder quartalsweisen Antragsfrist statt. Die Terminfindung wird in Abstimmung mit den Ausschussmitgliedern vorgenommen.
- (7) Das Protokoll der Sitzungen des Begleitausschusses wird durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle geführt und innerhalb von vierzehn Tagen nach einer Sitzung nach Absprache mit der internen Koordinierungsstelle im federführenden Amt per E-Mail an die Ausschussmitglieder versendet.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Der Begleitausschuss beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen bilden etwaige Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abstimmungen über Aufnahmeempfehlungen; hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht befürwortet.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Begleitausschusses ist für den jeweiligen Beschlusspunkt bzw. Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.
- (3) Ausnahmsweise ist auch eine Abstimmung bzw. die Mitwirkung an einer Abstimmung im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren oder elektronische Kommunikation) zulässig. Dies gilt in dringlichen Fällen, wenn ein Präsenztermin nebst Abstimmung nicht in Form des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen entsprechend dieser Satzung stattfinden kann, etwa in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen, aber auch,

wenn die Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht anders gewährleistet werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die interne Koordinierungsstelle des federführenden Amtes gemeinsam mit der externen Fach- und Koordinierungsstelle.

- (4) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Begleitausschusses die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 und in Fällen der Begutachtung von Projektanträgen ein einheitliches Bewertungsraster oder ein Beschlussvorschlag nebst Begründung durch die externe Fach- und Koordinierungsstelle zuzustellen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
Die externe Koordinierungs- und Fachstelle informiert nach Beendigung eines Umlaufverfahrens die Mitglieder und interne Koordinierungsstelle des Begleitausschusses über das Ergebnis des Umlaufes.
- (5) Die externe Koordinierungs- und Fachstelle dokumentiert die getroffenen Beschlüsse im Rahmen der Sitzungsprotokolle.

§ 6 Befangenheit

Mitglieder des Begleitausschusses, die entweder selbst oder deren Verwandte, Verschwägte oder Lebenspartner*in ersten oder zweiten Grades zum Zeitpunkt einer Beschlussfassung vorhersehbar

- aufgrund des Beschlusses Empfänger von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ bzw. dem Lokalen Handlungsprogramm werden oder die
- von einer natürlichen oder rechtlichen Person wirtschaftlich bzw. arbeitsrechtlich abhängig sind (z. B. durch ein Beschäftigungsverhältnis), die aufgrund eines Beschlusses zur empfangenden Person von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ bzw. dem Lokalen Handlungsprogramm wird oder die
- Mitglied eines Vereins bzw. einer Organisation sind, der bzw. die aufgrund eines Beschlusses zum Empfänger von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ bzw. dem Lokalen Handlungsprogramm wird

dürfen wegen Befangenheit an Beratungen und Abstimmungen bezüglich der jeweils zu vergebenden Mittel nicht teilnehmen. Dies gilt analog für die Fachstelle, sofern ihr Träger selbst Antragsteller ist. Die Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung zur Befangenheit (§20 SächsGemO, siehe Anlage) werden analog angewendet.

§ 7 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Begleitausschuss und anschließender Unterzeichnung der dem Begleitausschuss vorsitzenden Person in Kraft. Sie bedarf zu Ihrer Änderung eines Beschlusses der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

Dresden, den

Dresden, den

für den Begleitausschuss

für die Richtigkeit

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Dr. Julia Günther
Protokollführerin